



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Per E-Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 7.11.2023

Betreff: Stellungnahme der Grünen Bäuerinnen und Bauern Oberösterreich zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024). Verf-2023-255285/1-Gm

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Grünen Bäuerinnen und Bauern Oberösterreich beziehen zum Entwurf des Landesgesetzes über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024, Verf-2023-255285/1-Gm) wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Wir begrüßen die Stärkung der Rechte der Grundeigentümer:innen im vorliegenden Entwurf, noch besser wäre es, im Gesetz strengere Regelungen für den dringend notwendigen Waldumbau zu haben und die Verantwortung nicht auf die jeweiligen Gemeindejagdvorstände zu verlagern. Generell würden wir einen Verzicht auf den Begriff „weidgerecht“ und eine stärkere Orientierung an wildbiologischen Grundsätzen gutheißen (z.B. Schonzeiten auch für Raubwild).

Zu einzelnen Punkten im Gesetzesentwurf:

§ 19 Gemeindejagdvorstand

Die Gruppe jener Personen, die für den Gemeindejagdvorstand als Mitglieder in den Gemeindejagdvorstand gewählt werden können, wird durch das neue Jagdgesetz beträchtlich erhöht. Daher ist eine Verkleinerung des Gemeindejagdvorstandes nicht mehr notwendig.

Der Gemeindejagdvorstand soll wie bisher aus 9 Mitgliedern (3 Gemeindevertretung / 6 Jagdgenossenschaft) bestehen. Wenn sich nicht ausreichend Mitglieder finden, können die Mandate, bis zu folgender Größe, unbesetzt bleiben: Der Gemeindejagdvorstand muss

mindestens aus 2 Personen aus der Gemeindevertretung und 5 Personen aus der Jagdgenossenschaft bestehen.

§ 42 Befugnisse der Jagdschutzorgane

(5), (6) Welche Gründe rechtfertigen das Töten von Hunden und Katzen? Wie kann nachgewiesen werden, dass Hunde und Katzen beim Wildern angetroffen wurden. Wenn überhaupt, sollte diese Möglichkeit nur den Jagdschutzorganen zukommen, Absatz (5) und Absatz (6) also gestrichen werden.

§ 44 Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) Abändern in: Wild, welches trotz ordnungsgemäÙem Wildschutzzaun (auch eingezäunte Naturverjüngung) in die geschützte Fläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfälligen durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten erlegt werden.

§ 46 Abschussplan

Bei der Bestandsverjüngung spielt besonders bei zu viel Licht im Bestand beim Wettlauf zwischen Bäumen und Verunkrautung der Faktor Zeit und somit Zeitverlust bzw. Verlust einer Trieblänge durch Verbiss eine wesentliche Rolle.

(7) ad „Aufkommen“: ...in der Art aufkommen, dass eine ausreichende Anzahl der Zielbaumarten ohne zeitliche Verzögerung von Bäumen in die Oberschicht wachsen kann.

§ 47 Erfüllung des Abschussplanes

(6), (7) Die Trophäenvorlage samt Unterkiefer sollte nicht mehr verpflichtend sein. Stattdessen sollte die Möglichkeit eines digitalen Nachweises geschaffen werden und weiterhin die Anordnung der Grünvorlage durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich sein.

§ 48 Wildfütterung

Wir fordern ein generelles Fütterungsverbot außerhalb der festgestellten Notzeiten.

(1) Wenn in der Notzeit gefüttert wird, dann braucht es eine angemessene Definition einer artgerechten Fütterung (nur Raufutter, kein Kraftfutter).

(5)

1. Definition von „in der Nähe von“: Wie bisher üblich sollen das 300m sein.
2. Nicht nur in der Nähe von Forstkulturen, sondern auch in der Nähe von Naturverjüngung...
→ Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze, in der Nähe von Forstkulturen und in der Nähe von Naturverjüngung ist verboten.

§ 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet

- (2) Das Berührungsverbot bei Verdacht auf Wildtierkriminalität ist zu streichen.

§ 63 Verhinderung von Wildschäden

- (2) ...Wildschäden an den Kulturen oder/und Naturverjüngung...

Definition von „Schwere Einbußen am Ertrag“: Wenn sich die Zielbaumarten nicht ohne zeitliche Verzögerung in entsprechender Anzahl durchsetzen können.

- (4) Punkte 1. - 4. enthalten viele nicht klar definierte Begriffe („auf größerer Fläche gesunde Bestandesentwicklung möglich“, „aufforstungsbedürftige Flächen“, „Naturverjüngungsbestände“).

In Anbetracht der Wichtigkeit des Waldumbaus hin zu resilienten Mischwäldern liegt unseres Erachtens eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass ein Wachsen eines standortangepassten Mischwaldes unmöglich ist.

§ 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz

Wir fordern nach Bekanntwerden eines Jagd- oder Wildschadens eine Frist von drei Monaten, um den Schaden geltend zu machen.

§ 90 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

- (4) Der Zugang für die in Abs 2 erwähnten Daten in der Jagddatenbank muss auch für die LK OÖ, für die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates und für den Gemeindejagdvorstand für den jeweils eigenen Wirkungsbereich möglich sein.

Ergänzung zum Gesetzesentwurf – Bleimunition:

Durch die Verwendung bleihaltiger Munition gelangt Blei in die Umwelt, was u.a. bei Aasfressern (insbesondere Rotmilan, Steinadler oder andere Greifvögel) zu Vergiftungsschäden führt bzw. auch zum Tod führen kann.

Blei ist ebenso eine Gefahr für die menschliche Gesundheit. In Österreich wird ein Grenzwert bis zu 0,25 mg Blei pro kg Wildfrischfleisch toleriert. Das ist ein um das 25fach höherer Grenzwert als für Nutztierfleisch in der EU. Der österreichische Grenzwert wird von einem 1/6 der Wildfleischproben überschritten. Der Grenzwert von 0,1 mg Blei pro kg Nutztierfleisch wird sogar von 60% der Wildfleischproben überschritten.¹

Teilverbote haben laut dieser Studie zu keiner Reduktion der Bleikonzentration in Wildfleisch geführt.¹

Daher fordern wir ein allgemeines Verbot der Benutzung von Bleimunition im oberösterreichischen Jagdgesetz 2024.


Wir bitten um Berücksichtigung und Aufnahme der oben genannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Stöckl

Obmann Stellvertreterin



Martina Follner

Büroleiterin Grüne Bäuerinnen und Bauern

¹ D. J. Pain, R. E. Green, M. A. Taggart, und N. Kanstrup, „How contaminated with ammunition-derived lead is meat from European small game animals? Assessing and reducing risks to human health“, 2022, doi: 10.1007/s13280.